

Hausangestellten-Zeitung

Organ des „Zentralverbandes der Hausangestellten“ und des „Deutschen Portierverbandes“
Gruppe des Deutschen Verkehrsbundes

Für die Interessen der Hausgehilfen, Portiers, Hausmeister, Fahrstuhlführer, Wächter,
Wasch- und Reinemachefrauen in Bureau- und Privathäusern, Wach- und Schließangestellte

Erscheint monatlich. Bezugspreis für
Nichtmitglieder vierteljährlich 50 Goldpf., Einzelnummer
20 Goldpf. Zu beziehen durch die Post

Redaktion und Expedition
Berlin SO. 16, Mischkestr. 1

Redaktionschluss am 20. jeden Monats.
Zuschriften und Reklamationen sind an die Schriftleitung,
zu richten

5. Jahrgang

Berlin, Juli 1928

Nummer 7

Bekanntmachung

Der Bundesvorstand hat im Einvernehmen mit dem Bundesaus-
schuß und dem erweiterten Vorstand, nach vorheriger Verständigung
mit den Gau- und Ortsvorständen, beschlossen, eine Vereinfachung
der Beitragsregelung vorzunehmen. Dieser Beschluß tritt mit Wir-
kung ab 1. Juli 1928 (27. Beitragswoche) in Kraft. Von diesem
Zeitpunkt an gelten folgende Bestimmungen:

Das Beitritts-geld einschließlich Hausaufwandsbeitrag bleibt
wie bisher bestehen.

Die Zahl der Beitragsklassen wird auf 12 festgesetzt. An die Stelle
der Mindest-Ortsbeiträge treten feste Ortsbeiträge.

Der wöchentliche Beitrag beträgt demnach:

Bei einem Einkommen von		Beitrags- klasse	Grund- beitrag	Wirt- schafts- beitrag	Fester Orts- beitrag	Gesamt- beitrag		
pro Woche M.	pro Monat M.						M.	Pf.
mehr als	bis 16	bzw.	bis 70	1	0,25	5	10	0,40
"	16 " 22	"	70 " 95	2	0,45	5	10	0,60
"	22 " 28	"	95 " 120	3	0,60	5	15	0,80
"	28 " 36	"	120 " 155	4	0,75	5	20	1,—
"	36 " 48	"	155 " 210	5	0,90	5	25	1,20
"	48 " 60	"	210 " 260	6	1,10	5	30	1,45
"	60 " 72	"	260 " 310	7	1,30	5	35	1,70
"	72 " 84	"	310 " 365	8	1,50	5	40	1,95
"	84 " 96	"	365 " 415	9	1,80	5	45	2,30
"	96 " 108	"	415 " 470	10	2,20	5	50	2,75
"	108 " 120	"	470 " 520	11	2,70	5	55	3,30
"	über 120	bzw.	über 520	12	3,35	5	60	4,—

Mitglieder mit einem Wochenlohn bzw. Verdienst bis zu 8 M.,
haben für je vier Wochen, Mitglieder mit einem Wochen-
lohn bzw. Verdienst von mehr als 8 bis 12 Mark für je
zwei Wochen mindestens einen Gesamtbeitrag der 1. Beitrags-
klasse zu zahlen.

Dauernd erwerbsunfähige (invalid) Mitglie-
der zahlen einen Beitrag von 10 Pfennig pro Woche.

Pensionäre haben einen Beitrag entsprechend ihrer
Pension zu zahlen. (§ 18 Abs. 12 der Bundessatzung.) Ueber
Ausnahmen entscheidet der Bundesvorstand nach Verständigung mit
der betreffenden Verwaltung.

Der Gruppe Binnenschiffer wird das Recht eingeräumt,
einen um 5 Pfennig höheren Ortsbeitrag in jeder Beitragsklasse
zu erheben.

Lehrlinge zahlen im 1. Lehrjahr für je 4 Wochen einen Ge-
samtbeitrag der 1. Klasse = 0,40 Mark; im 2. und 3. Lehrjahr für
je 2 Wochen einen Gesamtbeitrag der 1. Klasse = 0,40 Mark; im
4. Lehrjahr für je 2 Wochen einen Gesamtbeitrag der 2. Klasse =
0,60 Mark.

Beim Neudruck der Beitragsmarken werden die entsprechenden
Beitragsanteile (Grundbeitrag, Wirtschaftsbeitrag, Ortsbeitrag) und
der Gesamtbeitrag durch Zifferneindruck kenntlich gemacht.

Wir erlauben nunmehr die Verwaltungen, alle durch die Neu-
regelung bedingten Maßnahmen so rechtzeitig zu treffen, daß mit
der Erhebung der Beiträge auf der neuen Grundlage ab 1. Juli
1928 begonnen werden kann.

Der Bundesvorstand.
D. Schumann.

Die rechtliche Lage der Hausangestellten und der Kampf der Hausfrauen gegen den „Entwurf eines Gesetzes über die Beschäftigung in der Hauswirtschaft“

Der alte Entwurf eines Hausgehilfengesetzes, der bekanntlich
im November 1922 vom Reichswirtschaftsrat gutachtlich ver-
abschiedet worden ist, wurde dem Reichstag bisher nicht zugeleitet,
obwohl die „Reichsgruppenleitung der Hausangestellten im Deut-
schen Verkehrsbund“ wiederholt beim Arbeitsministerium dafür
eingetreten ist und die Sozialdemokratische Fraktion im Reichstag
sie dabei unterstützt hat. — An Stelle des alten Entwurfes eines
Hausgehilfengesetzes hat schließlich Ende Dezember 1927 das Reichs-
arbeitsministerium einen neuen Entwurf unter der Bezeichnung
„Entwurf eines Gesetzes über die Beschäftigung in der Hauswirt-
schaft“ dem Sozialministerium der Länder zugeleitet zu dem Zwecke,
die Stellung der Landesregierungen zu dem Inhalt des Entwurfes
kennen zu lernen. Die diesbezügliche Besprechung mit Vertretern
der Länder hat bereits am 8. Februar d. Js. stattgefunden und
steht zu erwarten, daß dieser Entwurf dem Reichsrat als auch dem
neugewählten Reichstag nun alsbald zur Beratung und Ver-
abschiedung zugehen wird. Da das Reichsarbeitsministerium be-
absichtigt, diesen Entwurf der neuen arbeitsrechtlichen Gesetzgebung
anzupassen und denselben in das kommende Arbeitsschutzgesetz
einzufügen, darf angenommen werden, daß der bisher seit 1918
bestehende standortlose rechtlose Zustand der Hausangestellten beendet
und dafür endlich eine klare neuzeitliche Rechtslage für diese Be-
rufsguppe geschaffen wird. Anzuerkennen ist, daß der neue Ent-
wurf in seinem Aufbau dem neuzeitlichen Arbeitsrecht näher
kommt als der alte. Gerade dieser Umstand gibt den Hausfrauen
Veranlassung, gegen den neuen Entwurf vorzugehen. Sie sehen
in den Bestimmungen des neuen Entwurfes eine Annäherung an
das gewerbliche Arbeitsverhältnis, was nach ihrer Ansicht ab-
gewehrt werden muß. Die Hausfrauen halten daran fest, daß die
Aufnahme der Hausgehilfen in die häusliche Gemeinschaft den
bisherigen Charakter in der Durchführung des Arbeitsverhältnisses
nicht ändern darf. —

Eine beschränkte Arbeitszeit und angemessene
Ruhepausen zur Einnahme der Mahlzeiten als
auch eine bestimmte Freizeit an einem Wochentage
sowie Gewährung eines Erholungsurlaubs nach

neunmonatlicher Tätigkeit und darüber halten die
Hausfrauen für undurchführbar, ja für unmöglich.
— Sie berufen sich auf das Prämierungssystem
treuer Hausgehilfen nach langjähriger Tätigkeit,
womit sie, wie bisher, alle unbezahlten Leistungen
glauben abgeben zu können. Wir haben uns gegen der-
artige vorfinalistische Methoden wiederholt gewandt und darauf hin-
gewiesen, daß darin nur eine Irreführung der Hausgehilfen zu suchen
ist, mit der auf einen gewissen Ehrgeiz der in Frage kommenden
spekuliert wird. Es ist endlich an der Zeit, daß mit einem solchen
Humbog-Schluß gemacht wird. Vor allen Dingen muß verurteilt
werden, daß Vertreter von Gemeindeverwaltungen an solchen
Prämierungen resp. Ehrungen teilnehmen und diese Irreführung
gewissermaßen noch verherrlichen.

In diesem Zusammenhange gestatten wir uns, daran zu er-
innern, daß die Klagen der Hausfrauen in den bürgerlichen Zei-
tungen über den Mangel an geübten, mit der Tätigkeit in der Haus-
wirtschaft vertrauten Hausgehilfen immer und immer wieder zum
Ausdruck gebracht werden. Diese Klagen werden nicht verstummen,
solange nicht durch Gesetz menschenwürdige Arbeitsverhältnisse für
den Hausgehilfenberuf geschaffen worden sind. Das müßten auch die
Hausfrauen schließlich begreifen. Was die Arbeitszeit anbelangt,
haben wir bereits bei der Beratung des alten Entwurfes eine solche
von 10 Stunden pro Tag gefordert, die während der Zeit von 6 Uhr
morgens bis 8 Uhr abends durchzuführen ist. Wenn, wie im neuen
Entwurf, an Stelle der täglichen Arbeitszeit eine Nachtruhe festgelegt
wird, dann muß eine solche 10 bis 11 Stunden betragen und im
übrigen die Essenspausen entsprechend festgelegt werden. Wir ver-
treten nach wie vor den Standpunkt, daß auch die in der Hauswirt-
schaft tätigen Arbeitnehmer eine gesetzlich begrenzte Arbeitszeit, die
auf die Dauer von 10 Stunden pro Tag zu bemessen ist, zu be-
anspruchern haben. Im übrigen verweisen wir auf unseren in der
Nr. 3 dieses Jahres in der „Hausangestellten-Zeitung“ erschienenen
Artikel betreffend den „Entwurf eines Gesetzes über die
Beschäftigung in der Hauswirtschaft“ und den darin
gemachten Abänderungsvorschlägen. — Soweit Bayern in

Frage kommt, besteht daselbst ein Hausgehilfenrecht, welches am 13. Dezember 1918 in Geltung getreten ist. Dieses Gesetz haben etwa 10—12 bayerische Tageszeitungen kurz vor der Wahl zum Reichstag in Erinnerung gebracht und damit gewissermaßen Wahlpropaganda betrieben. Wir bringen nachstehend einen Artikel aus der „Bayerischen Staatszeitung“ vom 16. Mai d. J. zum Abdruck, in welchem unter anderem darauf hingewiesen wird, daß für verschiedene bayerische Städte von den Demobilmachungskommissaren ein Normaldienstvertrag genehmigt worden ist, der sich heute noch in Kraft befindet.

Das geltende bayerische Hausgehilfenrecht.

München, den 16. Mai.

Der nunmehr aufgelöste Reichstag hat von der Reichsregierung wiederholt verlangt, daß sie die Gesetz erneuert aufnehme. Es ist damit zu rechnen, daß auch der neue Reichstag dieser Materie sein Interesse zuwenden wird, so daß die reichsrechtliche Regelung des Hausgehilfenrechts nicht mehr allzu lange auf sich warten lassen dürfte.

Bayern ist wohl das einzige deutsche Land, das jetzt schon an die Stelle der alten Gefindeordnung ein neuzeitliches Hausgehilfenrecht gesetzt hat. Nicht nur sind hier die Art. 15—31 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch einschlägig, auch die Anordnung des Staatskommissars für Demobilmachung vom 13. Dezember 1918 (Staatsanzeiger Nr. 295), die in ihrem zweiten Teil das Hausarbeitsrecht neu geregelt hat, ist noch in Kraft. Danach haben schon heute alle Hausgehilfen (häusliche Diensthofen) in Bayern Anspruch auf ununterbrochene nächtliche Ruhezeit von mindestens neun Stunden. An einem Werktag in jeder Woche ist ihnen eine ununterbrochene Ausgangszeit von mindestens vier Stunden zu gewähren, ferner eine Ausgangszeit von mindestens sechs Stunden an jedem zweiten Sonn- und Feiertag. Nach mindestens einjähriger Dienstzeit hat der Hausgehilfe (Hausgehilfin) Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub von mindestens acht Tagen ohne Kürzung des Arbeitsentgelts. Vereinbarungen, durch die von diesen Bestimmungen zuunqunsten des Hausgehilfen abgewichen wird, sind nichtig.

Die Feinerzeit von den Demobilmachungskommissaren für verschiedene bayerische Städte genehmigten sogenannten Normaldienstverträge sind auch heute noch in Kraft.

Der § 5 dieses Normaldienstvertrages für München lautet wörtlich wie folgt:

§ 5. Arbeitszeit. Die tägliche regelmäßige Arbeitsbereitschaft soll nicht vor 6 Uhr morgens beginnen und nicht nach 8 Uhr abends endigen. Die wirkliche Arbeitszeit darf aber regelmäßige 10 Stunden im Tage nicht überschreiten.

Den Zeitpunkt der Arbeitspausen bestimmt der Arbeitgeber in Uebereinstimmung mit der Hausordnung und dem täglichen Arbeitsplan.

Erwachsenen Hausgehilfen darf die freie Verfügung über den Abend nicht versagt werden.

Angesichts der in Bayern geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit in der Hauswirtschaft glauben wir, daß unsere Forderung betreffend Regelung der gesetzlichen Arbeitszeit auf 10 Stunden pro Tag nicht als unvernünftig angesehen werden darf. Was in Bayern möglich ist, sollte auch in den anderen Ländern des Deutschen Reiches ein- und durchgeführt werden können. —

Wir wollen dahingestellt sein lassen, in welchem Umfange die Bestimmungen über Arbeitszeit, Kost und Logis, wie diese in den Artikeln 15—31 des Bayerischen Ausführungsgesetzes, als auch im Normaldienstvertrag festgelegt sind, in den einzelnen Haushaltungen beachtet werden. Eine ärztliche Kontrolle über diese Ausfüh-

rungsbestimmungen ist nicht vorgeesehen. — Leider muß auch gesagt werden, daß die Hausgehilfen selbst sich darum wenig kümmern. Dazu kommt, daß in Bayern vorwiegend die karitativen Verbände katholischer Richtung die Hausgehilfen an sich heranziehen und dieselben nicht in ihrem eigenen Interesse aufzuklären suchen, sondern umgekehrt, im Interesse des Arbeitgebers die Mädchen zu billigen und gefügigen Ausbeutungsobjekten mit dem Hinweis auf das bessere „Jenseits“ kirchlich zu beeinflussen suchen. —

Der vorliegende neue Gesetzentwurf gibt uns erneut Veranlassung, die Hausgehilfen auf die kommende Beratung und Verabschiedung desselben im neuen Reichstag aufmerksam zu machen und an dieselben das dringende Ersuchen zu richten, überall, in allen Orten, in den Versammlungen des „Zentralverbandes der Hausangestellten“ sich mit dieser Frage beschäftigen, dieselben zahlreich zu besuchen und selbst zu fordern, daß der rechtliche Ausnahmezustand so bald wie nur möglich beendet wird. Tretet selbst dafür ein, daß ihr nicht länger als Sklaven behandelt und beachtet werden wollt. Sorgt für einen festen Zusammenschluß aller Hausgehilfen im „Zentralverband der Hausangestellten“, der bisher allein die wahren Interessen der Hausgehilfen auf sozialpolitischem und rechtlichem Gebiete vertreten hat und auch in Zukunft vertreten wird.

Gesang der Mütter

Es sprach ein Geist zu mir,
Ich glaub' es war im Traume.
Also hob ich den Blick,
Und vernahm aus lüchtem Wolkenraume,
Den Gesang der Mütter:

„Wir haben Söhne und Töchter geboren.
Ein Teil unseres Herzens gaben wir ihnen mit.
Viele von ihnen haben wir wieder verloren,
Im Krieg, auf der Straße und in der Fabrik.“

Ein' Teil unserer Herzen,
Zerissen in Schmerzen,
Das nur die Liebe zum Wurm geheilt,
Haben frevelnde Menschen unter sich verteilt:

„Mit weinerlichen Segen auf „ehrendem“ Feld
Unsere Söhne für die Bestie Geld.“

Die Töchter wurden in die Fabriken verbannt
Und schufteten um kläglichen Lohn am stießenden Band.

Andere wurden aus Not auf die Straßen getrieben,
Um für das „tägliche Brot“ um's Geld zu „lieben“.

Unsere Herzen bluten und wein'.
Unsere Ähnen erkringt sich ein einziges Schrei'n:
Ihr Männer der Arbeit, gefesselte Knechte,
Macht unsere und euer Kinder frei.

Aus Gräbern der Liebe waren die Toten geboren.
— sie haben das Leben an kostigem Wegrand verloren.

Nun holt die Lebenden dem Leben zurück,
Und schenkt uns der Mütter höchstes Glück!
Bestreite Kinder an eigenem Herde,
Vereint zu einer Familie die Völker der Erde.“

Fritz Brenneisen

Zum Nachwuchs im Hausangestelltenberuf

Ueber dieses Thema werden den Hausfrauen von der Stadträtin Frau Ackermann, Leipzig, in den „Leipziger Neuesten Nachrichten“ Ratschläge erteilt, die, wenn dieselben von den Hausfrauen befolgt werden, unseres Erachtens durchaus geeignet wären, den vorhandenen Mangel an tüchtigen und brauchbaren Hausgehilfen zu beheben. Vor allen Dingen wird der Schutz der jungen Mädchen gegen sittliche Gefahren besonders betont. Sehr interessant ist der Hinweis darauf, daß die Stadt Leipzig alles tut, was in bezug auf eine gute berufliche Ausbildung für den Hausgehilfenberuf nur getan werden kann. Wer den Beruf als Hausgehilfin erwählen will, kann die städtischen Einrichtungen, Förderurse und sonstige hauswirtschaftliche Fachschuleinrichtungen, in Anspruch nehmen, d. h., die Stadt Leipzig ist sichtlich bemüht, die Hausfrauen zwecks Erlangung eines wirklich tüchtigen Hausgehilfenstandes so weit als nur irgend

möglich zu unterstützen. — Wir sind jedoch der Ansicht, daß alle diese Bemühungen der Stadt Leipzig nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn die Hausfrauen sich ihrerseits redlich bemühen, die von Frau Ackermann erteilten Ratschläge zu befolgen, die wir nachstehend zum Abdruck bringen.

Die Nachfrage nach Hausangestellten ist in Leipzig sehr reg, leider sind tüchtige Kräfte nicht in genügender Zahl vorhanden. Am Stellenmarkt standen in den letzten Jahren etwa 1000 offene Stellen mehr zur Verfügung, als angebotene Kräfte vorhanden waren. Es werden deshalb bereits Befürchtungen laut, daß Deutschland langsam den amerikanischen Zuständen des dienstbotenenlosen, technischen Haushalts entgegengehe, der für unser so ganz anders geartetes deutsches Familienleben eine schwere Gefährdung bedeuten würde. Neben den großen Scharen von Hausfrauen, die zur ordnungsmäßigen Führung des Haushaltes sich Hausangestellte halten, brauchen Mütter unbedingt eine helfende Hand beim Aufziehen der Kinder. Fehlt ihnen diese Hilfe, dann verbrauchen sich die eigenen Kräfte zum Schaden des Familienlebens. Ebenso bedürfen die erwerbstätigen und die durch Krankheit behinderten Hausfrauen der stellvertretenden Hilfskräfte.

Die Verwaltung unserer Stadt wendet diesem Berufszweige darum auch ihre Sorge zu und stellt zur Ausbildung der Hausangestellten ausreichende Mittel und Kräfte zur Verfügung. Wer den Beruf einer Hausangestellten erwählen will, kann die städtische Berufsberatung in Anspruch nehmen und hat dann in Fachklassen,

Volksklassen oder Hausbeamtinnenkursen an Berufsschulen Gelegenheit, sich auszubilden. Die Stadt gibt strebsamen Mädchen also die Möglichkeit, sich eine gute Berufsausbildung als Hausangestellte zu erwerben.

Trotz dieser Aufwendungen der Verwaltung ist aber das Endergebnis nicht befriedigend, denn dauernd bleiben zahlreiche Familien in Leipzig ohne die benötigte Hilfskraft. Es muß einmal untersucht werden, wie diesem Mißverhältnis zwischen Maßnahme und Erfolg abzuhelfen ist.

Es ist für Leipzig dringend anzustreben, daß aus den Reihen der heranwachsenden Töchter sich wieder Mädchen in genügender Zahl finden, die den häuslichen Beruf erwählen. Dazu ist aber unbedingt nötig, daß die Mädchen in diesem Berufe selbst volle Befriedigung finden. Sache der Hausfrauen muß es darum sein, das, was die Stadtverwaltung hier als Vorarbeit geleistet hat, nun auch verständnisvoll weiter auf- und auszubauen. Damit sieht es in der Praxis aber recht traurig aus. Es seien kurze Tatsachen angeführt: Das junge Mädchen entschließt sich, Hausangestellte zu werden und geht mit gutem Willen in ihre erste Stelle. Leider kommt es nun oft vor, daß Mädchen diese ersten Stellen bald enttäuscht verlassen und nur ungern einen zweiten Versuch machen. Die erste Stellung ist von entscheidender Bedeutung; an ihr scheitert oft viel aufgewendete Vorarbeit. Enttäuschungen in späteren Stellungen werden leichter überwunden, als bittere Erfahrungen in der ersten Zeit. Möchten daran die Hausfrauen denken, die ein Mädchen zu erster Stellung ins Haus nehmen. Sie können hier noch formen, können von starkem fördernden Einfluß auf die Entwicklung des Mädchens sein, oder können es für immer seinem Berufe entfremden. So verringert sich alljährlich die Zahl der Hausangestellten und der junge Nachwuchs vermag den Abgang der älteren Mädchen durch Heirat usw. nicht zu ersetzen.

Die Hausfrauen sollten den jungen Mädchen auch den Schutz angeheihen lassen, den ein ordentliches Elternhaus seinem Kinde gibt. Die junge Hausangestellte sollte durch ihre Arbeit in Haus und Familie, mehr wie in anderen weiblichen Berufen, vor Gefährdung gesichert sein. Tatsache ist dagegen, wie die Akten des städtischen Pflégamtes bezeugen, daß 1926 unter allen gefährdeten Mädchen der verschiedensten Berufs- und Altersklassen die Hälfte allein Hausangestellte waren; 1927 waren es ein Drittel aller Fälle. So waren, die, die in der Familie arbeiten, öfter gefährdet als z. B. Fabrikarbeiterinnen oder Kontoristinnen, die früh schon ins öffentliche Erwerbsleben eintreten. — Die Hausfrauen müssen bestrebt sein, ihren Hausangestellten menschlich näher zu kommen, da die Hausangestellte in ihrer häuslichen Arbeit viel allein ist. Es fehlen ihr die jugendlichen Mitarbeiter wie im Fabrik- oder Gewerbebetrieb, und dadurch fehlt Gedankenaustausch und Ablenkung. Hier ist von seiten der Hausfrau kluge, mütterliche Führung nötig, die die junge Hausgenossin an fester Hand hält, aber doch der Jugend gern den Verkehr mit Altersgenossen und Erholung und Freude gönnt.

Der Hausangestelltenberuf ist ein guter und immer aussichtsreicher Frauenberuf. Er ist kein Konkurrenzberuf der Männer; er bleibt der Mädchen unbestrittenes eigenes Gebiet. Darum sollten aus andern überfüllten Frauenberufen die Kräfte hier einströmen;

sie entlasten den Arbeitsmarkt, helfen nach erfolgter Vorbildung unferen überlasteten Hausfrauen, und schaffen sich selbst die beste Vorbereitung für den eigenen Frauen- und Mutterberuf. Es muß darum der Weg gefunden werden, den Hausfrauen tüchtige Hilfen in ausreichender Zahl, und den Mädchen einen vollbefriedigenden Beruf zu schaffen. Dieser Weg wird nur zu finden sein auf dem Boden einer Neuorientierung dieses Berufes in Gesetzgebung und Berufspraxis. Zu letzterer gehört von seiten der Hausfrau eine gut organisierte Arbeitsweise, möglichst festgelegte Freizeit, ausreichende Bezahlung und Befestigung und freundliche Behandlung; von seiten des Mädchens tüchtiges Können, Fleiß und Ehrlichkeit. Es wird, wie bisher, auch in Zukunft so sein, daß tüchtige und gerecht denkende Hausfrauen auch gute Hausangestellte haben, und immer wieder wird es Fälle geben, wo das einstige Arbeitsverhältnis zu einem dauernden, freundschaftlichen Zusammenhalten führte.

Bei der Berufswahl der Töchter sollten darum einsichtsvolle Eltern mehr wie bisher den Hausangestelltenberuf wählen und sollten die guten Ausbildungsmöglichkeiten, die dafür bereitgestellt werden, benutzen. Sehen sich die Eltern dann mit der Hausfrau, die die Leiterin ihres Kindes werden soll, in Verbindung, bringen sie ihr, die ihr Kind weiter erziehen soll, Vertrauen entgegen, dann wird das junge Mädchen bald eine gute Hausangestellte werden. Dann stehen ihr stets auch lohnende und ausreichend bezahlte Stellungen offen, ihr Berufsweg ist ein ganz gesicherter, und noch dazu ein viel gesünderer, als die Arbeit in Fabrik oder Kontor.

Lehrmädchen und Lehrfrauen für die Hauswirtschaft gesucht

Das Arbeitsamt des oberen Kreises Solingen schreibt dazu: „Trotz der Vielseitigkeit auf dem Gebiete der Frauenberufe werden im allgemeinen nur eine kleine Anzahl von Berufen gesucht. Die Erlernung der Hauswirtschaft scheidet beinahe ganz aus, da dieses gewissermaßen gar nicht als vollwertiger Beruf angesehen wird. Uner Beruf wird im allgemeinen nur die außerhalb der Hauswirtschaft liegende Tätigkeit verstanden. So kam vor kurzem ein kräftiges, gesundes und intelligentes Mädchen zum Arbeitsamt, um sich beraten zu lassen, was es für einen Beruf ergreifen sollte. Sie selbst hatte keine rechte Lust als Kontoristin, Verkäuferin oder ähnliches. Ihre Veranlagung und Reigung war ausgesprochen zur Hauswirtschaft gerichtet, die sie aber nicht als Beruf ansah. In der Aussprache ergab sich dann sofort Zustimmung, als ihr die Möglichkeit aufgezeigt wurde, Köchin oder Lehrling in der Hauswirtschaft werden zu können, um dann später als staatlich geprüfte Haushaltungspflegerin zu enden.“

Diesen Weg gilt es nun für mehr Mädchen zu erschließen. Eine ganze Reihe von Gründen sprechen dafür. Rein persönlich gesehen, sind diese Mädchen im Vorteil, weil sie in ihrer Zieltätigkeit nicht doppelt belastet sind. Sie brauchen nicht neben dem Beruf in der Wirtschaft sich noch für den Hausfrauenberuf vorzubereiten. Neben diesen persönlichen Gründen sprechen aber auch volkswirtschaftliche Gründe für die Notwendigkeit.

Eine Mai-Geschichte

Von Anna Mosgaard. (Schluß.)

„Nun war dem Hannchen doch ein wenig ängstlich geworden. „Ja, wenn du es nicht wagen kannst, hat es ja auch keinen Zweck, daß ich dir das Lösungswort nenne.“ „Ich wage es, bitte, bitte lieber Zwerg, nenne es mir. Wenn ich der Mutter damit helfen kann, tue ich alles gern, sie und die Geschwister leiden große Not.“ „Ich sehe, du bist ein braves Kind, denkst an die Mutter stets zuerst, so will ich dir helfen aus der Not. Will nennen dir das Lösungswort. Es heißt: Hirsch, Hirsch Rumpelpott.“ „Hirsch, Hirsch Rumpelpott“, wiederholte Hannchen feierlich. „Ist recht, nun achte darauf, daß du es nicht vergißt.“ „Ich werde schon nicht.“ „So gehst du in der Walpurgisnacht mitten durch den finsternen Wald, siehst nicht nach rechts und links, klopfst dreimal an den grauen Stein und sprichst dazu dein Lösungswort. Weißt du es noch?“ „O ja, ich weiß es noch ganz genau. Hirsch, Hirsch, Rumpelpott. Jeden Abend, ehe ich schlafen gehe, will ich's dreimal sagen.“ „So kannst du es wagen“, sagte der Zwerg, setzte sein Mützchen auf und war mit einmal verschwunden. „O, wie war Hannchen glücklich bei dem Gedanken, daß es nun bald reich sein würde und der Mutter und den Geschwistern helfen konnte. Ach ja, das wäre alles ganz gut und schön gewesen, wenn nur die geizige Bäuerin nicht an der Tür geklopft hätte, um sich ganz heimlich das Lösungswort einzuprägen, um Hannchen zuvor zu kommen.“ Und so war es. Das habgierige Weib gab der jungen Magd soviele Arbeit auf, daß sie fast die halbe Nacht zu arbeiten hatte. In der

Zeit lief die Bäuerin hinaus in den Wald, um den Schatz zu heben. Aber wie erschraf sie, als sie die greulichen Hexen auf dem Besen durch die Luft reiten sah, hih, und wie die Eulen kreischten und die Bluthunde des wilden Reiters bellten und heulten. Es war ein Höllenlärm. Nach langem Herumirren fand sie endlich die graue Tür, beherzt klopfte sie dreimal an. Die Tür öffnete sich, heraustrat ein Zwerg und fragte sie nach ihrem Begehre. „Was ich will, du Knirps, den Schatz will ich heben“, leiste die Bäuerin. „Na so, den Schatz willst du heben, kennst du denn auch das Lösungswort?“ lachte der Zwerg. „Na, sonst käme ich doch wohl nicht in dieser schrecklichen Nacht hier in den Wald.“ „So tritt denn ein, probier dein Glück“, dienerte der Zwerg. Ein gewaltiger Donnerschlag ertönte, der Berg öffnete sich, ein feuriger Bliz zeigte ihr einen großen Berg Gold. Doch wie erschraf die Bäuerin, als vier lange, graue Gestalten auf sie zukamen und mit dumpfer und hohler Stimme im Chorus sprachen: „Wer nicht weiß das Lösungswort, fliehe eiligst von hier fort.“ „Nur keine Bange, ich kenne das Lösungswort“, lachte die Bäuerin, und ihr fettes Gesicht leuchtete beim Anblick des vielen Goldes wie der Vollmond selbst. „Hast du noch nicht Geld genug? Laß deinen Miimenschen doch auch etwas“, sprachen drohend die Gestalten. „Seid ihr spahig!“ lachte die Bäuerin und griff nach den Goldstücken. Drohend stellten sich die Gestalten in den Weg und sprachen: „Wir sind die Wächter an dem Hort, Ehe du greiffst nach dem Golde dort, Nenne uns das Lösungswort.“

Nun ward ihr doch ein bißchen bange. Das dumme Lösungswort. Wie hieß es doch gleich? Nun hatte sie es doch richtig vergessen.

Wer soll sich nun zur Lehre melden? Untersuchen wir die Anforderungen des Berufs zunächst einmal, dann wissen wir Bescheid. Der Betrieb der Hauswirtschaft ist kein einfacher, sondern ist außerordentlich mannigfaltig. Neben den handwerklichen Fertigkeiten im Kochen, Putzen, Waschen, Bügeln usw. wird auch ein Organisations-talent verlangt, um die Arbeit richtig einteilen zu können und rechnerisches Talent, um einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen und damit auszukommen. Und dazu noch wertvolle Charaktereigenschaften wie Gewissenhaftigkeit, Sorgfalt, Arbeitsfreude usw.

Doch warum nun Lehrvertrag? Wie war es denn bisher? Das Mädchen, das in die Hauswirtschaft eintrat, kam gar oft mit der vorgefassten Meinung, sobald etwas Besseres sich bietet, die Stelle wieder zu verlassen. Die Arbeitsleistung eines Menschen aber wird erst vollwertig, wenn der ganze Mensch dahinter steht. Und solche Menschen soll die häusliche Lehre schaffen helfen. Die Bindung durch den Lehrvertrag nimmt das Unfidere in der Zielrichtung, das den jungen Mädchen oft anhaftet. Und mit der Zielrichtung auf die Gesellenprüfung, also auf die berufliche Ausbildung, ist es auch gegeben, daß sich das junge Mädchen mit allen Kräften anstrengt, um möglichst gut abzuschneiden. Und das wichtigste, das Bewußtsein, eine berufliche Tätigkeit auszuüben, wird fördernd auf den Charakter einwirken und Selbststolz und Selbstachtung im Gefolge haben. Das ist von hohem sittlichen Wert.

Die bestandene Prüfung berechtigt dann zu der Bezeichnung: „Geprüfte Hausgehilfin“. Auf diese „Gesellenprüfung“ folgen dann zwei bzw. drei Gehilfenjahre; dann kommt eine Dreiteilung des Weges: Die Hausgehilfin kann sich ein Spezialgebiet wählen und auf Grund etwaiger Sonderkurse volle Fertigkeiten erreichen, als Köchin, Zimmermädchen oder Fofz usw. Als zweiter Weg ist ihr die Möglichkeit gegeben, auf Grund eines einjährigen Lehrganges, der in der Form der Meisterkurse beim Handwerk abgehalten wird, zur Meisterprüfung zu gelangen. Diese Kurse können neben der praktisch bezahlten Tätigkeit belegt werden. Die dritte und wichtigste Möglichkeit, der Ausbildung einen Abschluß zu geben, besteht in dem Besuch eines Haushaltspflegerinnenseminars. Durch Erlass des preussischen Ministeriums vom 18. Juli 1923 ist hier der Idee der hauswirtschaftlichen Ausbildung eine neue Richtung gegeben. Die staatliche Prüfung soll eine Hebung und Sicherung des Standes bewirken. Gleich der staatlich anerkannten Säuglingspflegerin, Wohlfahrtspflegerin usw. soll die staatlich anerkannte Haushaltspflegerin geschaffen werden. Ausdrücklich betont ist, daß diese verhältnismäßig kurze schulmäßige Ausbildung einem großen Kreis Geeigneter diesen Weg ebnen soll. Die dem Besuch des Haushaltspflegerinnenseminars vorhergehenden praktischen Jahre geben unter Umständen dem Mädchen die Möglichkeit, die Ausbildungskosten selbst zu verdienen.

In Solingen sind die Vorarbeiten durch das Berufsamt in Verbindung mit den Hausfrau-Organisationen erledigt. Nur der Haushalt kann einen Lehrling beantragen, der wirklich die Garantien bietet, daß eine umfassende Ausbildung des Lehrlingens vor sich geht. Der Beurteilung liegen die Bestimmungen der Reichsorganisation zugrunde, die auf dem Berufsamt eingesehen werden können.

Eine kampflustige Hausfrau

Mit einem Krach endete das Arbeitsverhältnis der Hausangestellten des Kaufmanns D. Das Mädchen konnte der Frau D. die Arbeit nie recht machen. Immer hatte sie zu tadeln und zu mäkeln. Als das Mädchen einmal einen Fußboden mit warmem Wasser aufgewischt hatte, gab es wieder heftige Vorwürfe, weil das Mädchen nicht kaltes Wasser genommen hatte. Das Mädchen verbat sich die fortgesetzten grundlosen Körperleien, worauf Frau D. erregt antwortete: „Sie dumme Liese, ich werde Ihnen gleich eine herunterhauen.“ Den Worten folgte die Tat. Frau D., eine große, starke Dame, packte das Mädchen am Arm und schüttelte es mit solcher Wucht, daß das Mädchen heftige Schmerzen bekam und deswegen zum Arzt gehen wollte. Darüber geriet Frau D. in neue Erregung. Wieder ging sie auf das Mädchen los, das zur Tür hinaus wollte. Dabei wurde ihr von Frau D. der Fuß eingeklemmt. Das Mädchen schrie vor Schmerz, auch Frau D. verhielt sich bei diesem Austritt nicht schweigend.

Hausbewohner, die durch das Geschrei aufmerksam geworden waren, sagten, ach, das ist bei Frau D., die macht es ja immer so mit ihren Mädchen, da kann ja keine aushalten.

Das Mädchen ging zum Arzt und als es nach zwei Stunden zurückkehrte, erklärte der inzwischen durch eine Frau verständigte Herr D., die Angestellte sei fristlos entlassen, denn sie habe — weiß sie den Arzt aufsuchte, die Arbeit verweigert.

Das Mädchen klagte beim Arbeitsgericht auf Zahlung eines Monatslohnes nebst Kostgeld, ging aber schließlich einen Vergleich auf Zahlung von 65 Mk. ein, behielt sich jedoch vor, Schadenerschaftsprüfung gegen Frau D. wegen der erlittenen Mißhandlungen geltend zu machen. Andererseits stellte Herr D. eine Beleidigungsklage gegen das Mädchen in Aussicht.

Was ist ein Betriebsunfall?

Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes.

Der Begriff des Betriebsunfalls ist heute noch sehr umstritten, und zahlreiche Prozesse werden allenthalben vor den Arbeitsgerichten geführt infolge zu enger Auslegung der gesetzlichen sowie statistischen Bestimmungen durch den Unternehmer oder — freilich viel seltener — infolge zu weitberziger durch den Arbeiter. Gewöhnlich handelt es sich dabei um die Frage, ob der Weg von und zu der Arbeitsstätte ebenfalls als Tätigkeit für den Betrieb anzusehen ist, und gerade in dieser Hinsicht sind einige Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes von ganz besonderer Bedeutung.

Als Norm dient da zunächst der § 545a der Reichsversicherungsordnung, in dem es heißt, daß „als Beschäftigung in einem der Versicherung unterliegenden Betrieb auch der mit ihr zusammenhängende Weg nach und von der Arbeitsstätte“ zu gelten hat, wobei unter „Weg“ nicht etwa bloß die Straße, sondern „das Sichfortbewegen auf ein bestimmtes Ziel hin“ zu verstehen ist. Immerhin ist auch damit noch keinesfalls zweifelsfrei entschieden, wo nun eigentlich die Tätigkeit für das Werk, in dem ein Arbeiter beschäftigt ist, beginnt; genau genommen doch schon mit dem Verlassen des Bettes! Trotzdem dürfte sich kaum ein Versicherungsamt finden,

War's nicht: Kuschl, kuschl, Hutschipott — oder nein, richtig, so war's: „Kahj, Kahj, Watschipott.“ Hastig hatte sie es hervorgekostet.

Da geschah etwas Furchterliches. Eine Feuersäule schoß empor, die grauen Gestalten ergriffen sie und zerrten sie nach der Glut, schauerlich erklang ihre Stimme:

„Falsch die Lösung, falsch das Wort,
Nie verläßt du diesen Ort.“

Damit stießen sie sie in die lodernde Glut.

Die Bäuerin schrie laut um Hilfe — und Hannchen erwachte. Im Schweiß gebadet lag sie in ihrem Bett und fühlte heftige Kopfschmerzen. Ob das von der schweren Abendkost gekommen war, daß es sich wie ein Alpdrücken auf die Brust legte? Sie schlief jedesmal schlecht, wenn sie die steinharten Knödel zu essen bekam. Wo war sie doch nur? Mühsam richtete Hannchen sich auf und sah nach dem Fenster. Da draußen war es ja ganz heiß, aber so merkwürdig heiß, als wenn irgendwo eine riesige Lampe brenne. Und die Kühe, wie sie brüllten! Und die Schweine grunzten, und die Ziegen meckerten so kläglich. O, nun blitzte es ja, hah, nun kam ein Donner-schlag, daß alles dröhnte. Vor Angst verkroch Hannchen sich unter der Bettdecke. Sie hörte aber trotzdem, wie es fortwährend donnerte, und draußen schrie und rief alles durcheinander. Da mußte schon etwas passiert sein. Zitternd stand Hannchen auf, schlüpfte in ihr rotes Röcklein und eilte hinaus. War das ein Gewitter! Das blitzte und donnerte, und der Regen goß in Strömen. Die Knechte hatten alle Mühe, das verängstigte Vieh einzufangen. Sie retteten, was noch zu retten war. Die Ställe standen in hellen Flammen, und die Hühner flogen direkt ins Feuer und kamen darin um. In die Linde vor dem Marienhofe war der Blitz eingeschlagen und hatte von dort aus die Scheune in Brand gesteckt.

Erst als es helllichter Tag und das Gewitter vorüber war, kam

man ein wenig zur Ruhe. Der Bauer ließ den Leuten ein gutes Essen auftragen, sie hatten es reichlich verdient. Mit bewegten Worten dankte er ihnen für ihre uneigennütige Arbeit und reichte Hilfe bei dem Unglück, das ihn betroffen hatte. Da erst wagte es Hannchen, nach der Bäuerin zu fragen.

„Sie liegt da drinnen. Wir mußten sie ins Waschhaus legen. Die eine Seite ist ganz schwarz. So fanden wir sie draußen unter der Linde,“ gab der Bauer ihr Bescheid.

„Die Bäuerin ist tot?“ fragte Hannchen ängstlich.

„Ja, sie ist vom Blitz erschlagen. Ich weiß es nicht, warum sie bei dem Wetter draußen unter der Linde weilt,“ sagte der Bauer und ging mit schweren Schritten hinein zu der Toten.

Hannchen stand wie versteinert da.

„Seh dich, Hannchen, ich und trink, mirst es auch nötig haben,“ sagte die Grokmaad, die stets so gut zu ihr war. „Da trink dieses Glas frische Milch. Die Bäuerin gönnte ja keinem was, dir am allerwenigsten. Na, laß gut sein, jetzt kommen wohl bessere Tage für den Marienhof. Mit dem Bauern ist ja noch auszukommen, der ist wenigstens gerecht. „Wer da arbeitet, der soll auch essen,“ ist sein Wort. Bei der Bäuerin war's umgekehrt. Die dachte nur stets an sich selbst.“

Hannchen wagte noch immer nicht zu sprechen. Sie dachte immerfort an ihren merkwürdigen Traum. Vielleicht hatte die Bäuerin wirklich um Hilfe geschrien, als der Blitz sie erschlug. Und das tat Hannchen nun doch recht leid.

„Hannchen, auch nicht so miesepetrich!“ lachten die jungen Knechte ihr zu.

„Sieh mal, dort hinten geht die Maionsonne auf. Sieh doch, wie herrlich das ist. Wie sie leuchtet und glüht.“

„Die Maionsonne!“ riefen die Knechte und Mägde freudig, eilten in den Wald, erstiegen den höchsten Berg und juchzten ihr entgegen.

das ein Ausgleiten beim Waschen oder ein gefährliches Verschlucken beim Frühstück als Betriebsunfall anerkennt; in der Regel wird das Durchschreiten der Wohnungstür als Anfang der Beschäftigung betrachtet. Einem Schlosser beispielsweise, der auf der Treppe des Hauses, in dem er wohnte, verunglückte, wurde dieses Mißgeschick als Betriebsunfall angerechnet.

Aber nicht jede Treppe ist für eine derartige „Gutschrift“ qualifiziert! So pflegte ein älterer, verwitweter Fabrikarbeiter im vierten Stockwerk einer Mietskaserne zu schlafen, seine Mahlzeiten jedoch bei seinem Sohne im zweiten Stock einzunehmen. Als er nun eines Morgens auf dem Wege zum Frühstück in der dritten Etage ausrutschte und sich wund schlug, erblickte das Reichsamt darin keinen Betriebsunfall; denn der Gang zur Arbeitsstelle „hätte erst mit dem Verlassen der Wohnung des Sohnes begonnen, selbst dann, wenn der alte Mann im vierten Stockwerk nicht nur schlafen, sondern auch wohnen würde, sein Essen aber unten einnähme! In diesem Falle gehörte das Verzehren des Frühstücks ebenso wie die Nachtruhe zu den eigenwirtschaftlichen Berrichtungen des Verletzten, und dieser befand sich somit auf dem Wege zum Frühstück noch innerhalb seines häuslichen Wirkungskreises“!

Ist nun vielleicht die Wahl des Weges — etwa das Begehen eines verbotenen oder eines als gefährlich bekannten Pfades — maßgebend für die Entscheidung, ob ein Betriebsunfall vorliegt oder nicht? Auch darüber hat das Reichsversicherungsamt wiederholt Beschlüsse zu fassen gehabt und allgemein festgestellt, daß „verbotswidriges Handeln die Annahme eines Betriebsunfalles nicht ausschließt“! Beispielsweise hatte ein schwerhöriger Arbeiter seit längerer Zeit zur eigenen Bequemlichkeit den abkürzenden Bahndamm benutzt, wenn er zur Fabrik ging, und war dabei schließlich einmal von einer Lokomotive erfaßt und getötet worden; die Firma versagte daraufhin die Zahlung der Hinterbliebenenrente mit der Begründung, der Verunglückte habe sich mit dem Begehen des Bahnkörpers außerhalb des Versicherungsschutzes gestellt. Sie drang jedoch mit ihrem Standpunkt nicht durch; das Reichsamt entschied zugunsten der Hinterbliebenen! „Für den Arbeiter“, erklärte es, „der den gewöhnlichen Weg zur Arbeitsstelle benutzt und dabei durch Fahrlässigkeit unter einen Wagen gerät, gilt das gleiche wie für denjenigen, der entgegen den Vorschriften einem Eisenbahnzug zu nahe kommt oder einen Bahndamm als Weg benutzt. In allen diesen Fällen scheidet er nicht aus dem Wirkungskreis aus!“

Ähnlich steht es mit der Wahl des Beförderungsmittels! Ein Monteur, der von einer auswärtigen Montage heimkehrte und dabei statt mit der Eisenbahn auf dem Soziusfuß eines Motorrades, das von einem Schlossermeister gelenkt wurde, fuhr, erlitt unterwegs einen schweren Unfall; er nahm insofern die Versicherung in Anspruch, wurde aber mit dem Bemerkten abgewiesen, er habe sich durch die Wahl des Beförderungsmittels besonderen Gefahren ausgesetzt und außerdem das Motorrad wohl weniger in dem Bestreben, rasch nach Hause zu kommen, als deshalb benutzt, weil er einmal auf einem DKW loslaufen wollte. Auch in diesem Falle entschied das Reichsamt im Sinne des Klägers! Die unfallbringende Tätigkeit sei lediglich dann nicht versichert, wenn „betriebsfremde Zwecke auf Absicht und Verhalten des Versicherten derart eingewirkt haben, daß die Beziehung jener Tätigkeit zum Betrieb bei der Bewertung der Unfallursache erheblich ist!“ Das könnte im vorliegenden Falle keineswegs angenommen werden, sogar dann nicht, wenn „der Beweggrund für die Benutzung des Motorrades der Wunsch gewesen sein sollte, einmal eine Fahrt darauf zu machen!“

Die von Unternehmerkreisen vielfach vertretene Ansicht, daß nur der direkte Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte unter die Unfallversicherung falle, ist ebenso unrichtig, wie das Reichsamt wiederholt festgestellt hat. So verunglückte einmal ein Arbeiter, der zu später Nachtstunde aus dem Wirtshause kam und, als er ein starkes Sinken der Temperatur bemerkte, zum Werk zurückging, um nach den Wassertürmen zu sehen, für die er verantwortlich war. Weder die Geschäftsleitung des Werkes noch die Versicherungs-Gesellschaft wollten die dabei erlittene Verletzung als Betriebsunfall anerkennen. Das Reichsamt, vor das der Streit gebracht wurde, erklärte zunächst rein prinzipiell, daß die Tatsache, daß der Verletzte aus einem Restaurant und nicht von der Wohnung aus zum Werk gegangen war, noch kein Grund sei, in dem Unglück keinen Betriebsunfall zu erblicken; es sei lediglich erforderlich, daß der Weg zur Arbeitsstätte aus dem dieser hinwegführe und mit der Beschäftigung im Betriebe zusammenhänge. Folglich könne unter Umständen auch der Weg zwischen einer Gastwirtschaft und der Arbeitsstelle als Betriebsweg angesehen werden. Ein Zusammenhang zwischen Weg und Beschäftigung liege schon darin vor, wenn „vom Standpunkte des Verletzten aus anzunehmen ist, daß der Weg und die anschließende Arbeit dem Betriebe zu dienen geeignet sind. Diese Voraussetzung ist dann als erfüllt anzusehen, wenn auf Grund von Tatsachen ein so hoher Grad von Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß daneben andere Möglichkeiten verschwinden“!

Natürlich sind mit diesen wenigen hier herausgegriffenen Entscheidungen nur ein paar unter den zahlreichen strittigen Grenzfällen geschildert. Immerhin dürften sie schon deutlich genug zeigen, daß — vor allem durch die zielbewusste Arbeit der Sozialdemokratie — bereits viel auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes erreicht ist.

Ueber Unfallentschädigung weiblicher Personen

In der Nr. 9 des „Reichsarbeitsblatts“ vom 20. November 1927 treten der Regiergungsdirektor Prof. Dr. jur. Boecker und der Gerichtsarzt Prof. Dr. med. Rippe, Königsberg, gemeinsam in einem recht beachtenswerten Artikel für eine Aenderung der Unfallgesetzgebung nach der Richtung ein, daß bei der Bemessung der Renten nicht nur die Verletzung an sich, sondern die Folgen für die spätere Existenzfähigkeit besser als jetzt berücksichtigt werden können. Sie tun dies insbesondere unter Berücksichtigung von Verletzungen, die Entstellungen zurücklassen, in Rücksicht auf gewisse Arbeitsarten für weibliche Arbeitskräfte und auf die Heiratsaussichten junger Mädchen.

Die Verfasser führen u. a. folgendes an: Das Reichsversicherungsamt begründete eine Rentengewährung, die von der Berufsgenossenschaft abgelehnt war, weil die Arbeitsfähigkeit nicht beschränkt sei, mit folgenden Ausführungen: „Grobe Verunstaltungen beschränken objektiv das Arbeitsfeld und damit die Erwerbsfähigkeit insofern, als zahlreiche Arbeitgeber Bedenken tragen, Personen mit auffallenden Verunstaltungen einzustellen, ganz besonders ist das der Fall, wenn es sich um Dienste rein persönlicher Art handelt.“ An Frauen und Mädchen wird wohl besonders gedacht, wenn es im Handbuch der Unfallversicherung Bd. I 262/263 heißt: „Zu einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit führen nicht selten offensichtliche, körperliche Verunstaltungen und entstehende Narben im Gesicht oder an den Händen, namentlich bei Personen, die Dienste persönlicher Art zu leisten haben, wie häusliche Dienstmädchen oder bei Tätigkeiten z. B. bei der Pflege und Wartung von Kindern, wo solche Eigenschaften besonders störend wirken.“

Zu der Rekursentscheidung vom 12. Januar 1912, in der festzustellen war, ob und unter Umständen welcher Schadenersatz einem jungen Mädchen zu leisten wäre, das durch einen Unfall die Kopfhaut eingebüßt hatte, hat das Reichsversicherungsamt in sehr scharfer Weise die Gewährung einer Rente begründet, aber auf die Begründung der Rekurschrift, daß der Verletzte die Gelegenheit, sich zu verheiraten, sehr erschwert sei, ist es nicht eingegangen. Die Berufsgenossenschaft hatte eine Rente gewährt, die Zahlung einer Rente aber abgelehnt.

„Die natürliche Bestimmung jüngerer weiblicher Personen ist der Beruf als Hausfrau und Mutter. Liegen dann Verstümmelungen in der Art vor, daß etwa Teile eines Gliedes, Armes oder Beines, abgesetzt werden mußten oder besonders häßliche Narben, und zwar sowohl am unbedeckten wie am bedeckten Körper, durch den Unfall zurückbleiben, wird diese natürliche Bestimmung aus ohne weiteres ersichtlichen Gründen unmöglich gemacht. Ein derartiger Unglücksfall trifft also jüngere weibliche Personen unzweifelhaft gewöhnlich härter als ältere weibliche und überhaupt männliche Personen.“

So konnte der als Gutachter bei der Oberversicherungsamtssitzung am 5. August 1927 tätige Gerichtsarzt R. in der Unfallversicherungssache der Hofgängerin Martha G. zwar folgendes niederschreiben, nachdem die G., damals 19 Jahre alt, im Januar 1925 durch einen Unfall eine Zetrümmerung des linken Unterschenkels und Amputation dieses Unterschenkels dicht unterhalb des Kniegelenks erlitten hatte: „Bei Fräulein G. ist der Endzustand, der eine Herabsetzung der bis dahin gewährten 75 Proz. Rente auf eine solche von 60 Proz. rechtfertigen könnte, noch nicht erreicht. Zwar ist jetzt der Stumpf fest, doch besteht im linken Knie lebhaftes Reiben einer dort spielenden chronischen Gelenkentzündung. Auch bestehen, offenbar weil der Oberchenkel noch nicht völlig sich angepaßt hat, Druckstellen oben innen, daselbst vom Reiben und Drücken der Prothese. Da außerdem die Ausbildung (die G. erlernt jetzt auf Kosten der Berufsgenossenschaft die Schneiderei) nicht vollendet ist, der G. aus ohne weiteres verständlichen Gründen viel weibliche Lebensbedürfnisse infolge des Unfalls wohl für immer genommen sind, halte ich aus ärztlichen Gründen das Bestehenbleiben einer 75prozentigen Rente für ein weiteres Jahr nötig.“

Zweck dieser Zeilen ist, von juristischer und medizinischer Seite auf die hier sich öffnende Lücke der Versicherungsgesetzgebung hinzuweisen. Es muß eine Bestimmung in der Versicherungsgesetzgebung aufgenommen werden, daß jüngere weibliche Unfallverletzte, bei denen durch Unfall entweder eine dauernde Verstümmelung oder eine dauernde Erwerbsminderung infolge besonders häßlicher Narben oder dergleichen hervorgerufen ist, nach anderen Gesichtspunkten zu entschädigen sind.

Wir geben unseren Leserinnen von diesen Vorschlägen mit den nachgedruckten Begründungen Kenntnis, um einmal auf Unfallfolgen überhaupt aufmerksam zu machen, in der Hauptsache aber, um sie anzuregen, im Sinne der zweifellos richtigen und von tiefem sozialen Verständnis zeugenden Vorschläge zu wirken. Sie können es tun in ihrer Eigenschaft als Mitglieder gewerkschaftlicher Organisationen über deren Einrichtungen, z. B. Arbeitersekretariate, ferner durch ihre Mitwirkung in den Schieds- und Spruchinstanzen der Arbeiterversicherung (Versicherungsämter, Oberversicherungsämter, Reichsversicherungsamt), und sie können es endlich in ihrer Eigenschaft als Wähler durch Beeinflussung der Wahlen, die eine Gesetzgebung garantiert, die auf berechnete und erfüllbare Forderungen der Arbeiterschaft Rücksicht nimmt.

Der Heizwert des Holzes

Das Holz ist nicht nur unser vornehmstes, sondern auch unser gesündestes Heizmaterial, da sein Rauch nicht die giftigen Gase des Steinkohlenrauchs enthält. Aber sein Heizwert erreicht bei weitem nicht den der Steinkohle. Verbrennt man ein Kilogramm lufttrockenes Holz, so erzielt man dann nur 3000 bis 3600 Wärmeeinheiten, wogegen die gleiche Menge Steinkohlen bis zu 9000 Wärmeeinheiten liefert. Dazu kommt, daß die Heizkraft bei den einzelnen Holzarten sehr schwankt. Den größten Heizwert besitzt der Bergahorn, gute Wärme erzeugt ferner das harzreiche Kiefernholz sowie das Holz der Buche und Esche, etwas weniger Lärche und Ulme, und noch geringere Wärme liefert das Weiden- und Pappelholz, das nur 36 bis 30 Proz. der Heizkraft des Bergahorns aufweist. Die geringste Wärme erzeugt das Erkenholz, sehr gute dagegen wieder das Holz der Birke, das besonders wegen seiner langen Flamme für Backöfen gern und viel verwendet wird. Trotz der fortschreitenden Entholzung der Wälder besitzt die Erde gleichwohl noch ungeheure Bestände schlagreifer Holzbäume. Das walddreichste Land der Erde ist Amerika, mit einer Bewaldungsziffer von 35 Proz., während in Europa 30 Proz. und in Asien 27 Proz. der Gesamtläche mit Waldboden bedeckt sind. In den einzelnen Ländern sind die Prozentzahlen natürlich entsprechend höher, so z. B. in Japan, Brasilien und Finnland, wo die Bewaldung sogar bis zu 60 Proz. der Gesamtläche einnimmt. Unter den walddärmsten Ländern steht England mit nur 3,9 Proz. obenan. Dann folgen Portugal mit 5,6 Proz., Algerien mit 6,8 Proz. und Dänemark mit 7,11 Proz. Wollte man die Wälder der Erde unter deren Bewohner verteilen, so träfen auf jeden einzelnen rund zwei Hektar. Natürlich liefern aber nicht alle Wälder den gleichen Holzwert. Der Unterschied ist sogar so beträchtlich, daß ein Hektar tropischen Urwaldes nur 200 bis 300 Kubikmeter (ein Hektar kalifornischen Waldes jedoch 10 000 Kubikmeter) liefert. Die jährliche Weltproduktion beläuft sich ungefähr auf 7 Milliarden Kubikmeter. Da in bezug auf die Heizkraft des Holzes 4 Raummeter Holz der Heizkraft einer Tonne Kohlen entsprechen, so würde, wenn das gesamte, im Laufe des Jahres auf der Erde erzeugte Holz zu Heizzwecken Verwendung fände, eine Kohlenmenge von 1,75 Milliarden Tonnen ersetzt. Der größte Teil des Holzes unserer Erde wird denn auch in der Tat verbrannt, nur in den Industriestaaten verwendet man das Holz mehr zu Bauzwecken oder zur Papierherzeugung, so z. B. in Deutschland, wo nur die Hälfte der jährlich geschlagenen Holzmenge verfeuert wird.

Aus unseren Ortsgruppen

Frankfurt a. Main. Die Hausfrauenvereine bemühen sich recht eifrig, bei den Arbeitsgerichten Fachkammern für die Hauswirtschaft zu bekommen. Die Vorsitzende des Frankfurter Hausfrauenvereins Frau Förschheimer machte auf der Tagung des Landesverbandes der Hausfrauenvereine für Hessen-Nassau im November v. J. dazu folgende Ausführungen:

„Darum gibt es für uns nur eine Forderung: Von der im Gesetz gegebenen Möglichkeit, Fachkammern für die Hauswirtschaft einzurichten, Gebrauch zu machen, und überall Hauswirtschaftskammern zu verlangen. Nur in der Fachkammer haben wir die Gewähr für eine sachverständige Beurteilung und Entscheidung für die Streitigkeiten im Haushalt. Bemühungen in dieser Richtung waren bis jetzt allerdings ohne Erfolg, nur Berlin hat eine Fachkammer für Hauswirtschaft bekommen. Selbstverständlich müssen wir auch immer das Ziel verfolgen, als Beisitzerin gewählt zu werden, obwohl der praktische Erfolg nach den eben angeführten Beispielen sehr gering ist. Wichtig ist es aber jetzt, daß wir vom Hausfrauenverein für unsere Mitglieder bei Arbeitsgerichten als Vertreter und Berater auftreten, und unsere Mitglieder darauf hinweisen, sich vorher bei uns zu beraten, wenn sie als Beklagte vorgeladen sind, da sie sonst ganz schutzlos beim Arbeitsgericht erscheinen würden. In dieser Vertretung erwächst dem Hausfrauenverein eine für seine Mitglieder sehr bedeutsame Aufgabe und der Eintritt jeder einzelnen Hausfrau in ihre Berufsorganisation ist eine Forderung in ihrem eigenen Interesse.“

Der Aufbau der Arbeitsgerichte steht eine einheitliche Arbeitsgerichtsbarkeit vor und läßt die Bildung von Fachkammern nur zu, wenn ein besonderes Bedürfnis dafür vorliegt. Dieses besondere Bedürfnis erscheint uns für den Arbeitsgerichtsbezirk Frankfurt a. M. gegeben. Dann dürfte aber der Frankfurter Hausfrauenverein es nicht nur bei der theoretischen Forderung bewenden lassen, sondern es wäre gemeinsam mit dem Zentralverband der Hausangestellten ein solcher Antrag an die oberste Landesverwaltung für Sozialverwaltung zu stellen. Da die Bildung einer solchen Fachkammer durch die Landesjustizverwaltung nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfolgt, wäre Voraussetzung für den Frankfurter Hausfrauenverein, daß er sich als „wirtschaftliche Vereinigung von Arbeitgebern“ im Sinne

des neuen deutschen Arbeits- und Sozialrechts erklärt. Solange er immer nur als „Berufsverein“ auftritt, im Schlepptau der vor-schlagsberechtigten Arbeitgeberverbände, wird ein solcher Antrag wenig Aussicht auf Erfolg haben. Wichtig ist zweifellos die Frage der Prozessvertretung vor den Arbeitsgerichten. Die starke Konzentration und Häufung der Streitfälle bei diesen Gerichten führt zu dem Ergebnis, daß die Bereitstellung geschulter Kräfte der Gewerkschaften notwendig wird. In der Hauswirtschaft haben die Lohn- und Tarifstreitigkeiten ganz erheblich zugenommen. Im 1. Quartal 1928 fielen in Frankfurt a. M. von 152 Klagesachen, die durch die Organisation bearbeitet und vertreten werden mußten, etwa 60 auf die Gruppe Hausangestellte. Diese Tatsache allein zeigt, wie notwendig die Hausangestellten die Organisation brauchen. Jede Kollegin muß zur eifrigsten Agitatorin für den Zentralverband der Hausangestellten werden. Der Weg zur Organisation soll nicht erst gefunden werden, wenn Streitfragen aus dem Arbeitsverhältnis auftreten, sondern jede Hausangestellte hat die Verpflichtung, zur Besserung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen durch den Beitritt zur Organisation ihren Teil beizutragen.

Wo verlebe ich meine Ferien?

Wenn noch vor wenigen Jahren das Reisen und „An-die-Ferien-gehen“ fast ausschließlich Privilegium der besitzenden Klasse war, so haben sich heute die Verhältnisse ganz und gar gewandelt. Zwar muß der Arbeiter mit seiner Gewerkschaft auch noch heute schwer um die Berechtigung seiner Ferien kämpfen und können auch die wenigen Ferientage, die ihm heute zustehen, als genügend für Ruhe und Erholung nicht angesehen werden, aber — und das ist das Erfreuliche — er ist doch wenigstens in der Lage, seine lergen Ferientage außerhalb der Großstadtmauern verleben zu können. Früher, als der Proletarier auf seinen Wanderungen fast ausschließlich auf die teuren Wirts- und Gasthäuser angewiesen war, was es ihm sehr schwer möglich. Heute ist es anders, durch mühe- und opferreiche Arbeit des Touristenvereins „Die Naturfreunde“, der internationalen Wanderorganisation der Arbeiterschaft, wurden in den schönsten Gegenden Deutschlands Unterkunft- und Ferienheime erstellt, die nicht nur den Mitgliedern der Naturfreunde, sondern zu überaus günstigen Bedingungen auch allen gewerkschaftlich, politisch und genossenschaftlich Organisierten und deren Angehörigen Unterkunft und Ferienaufenthalt offenstehen.

Naturfreundehaus Königstein a. d. Elbe. Bahnstation an der Linie Dresden—Bodenbach. Unterkunft für 200 Personen. Großer Aufenthaltsraum, Kochgelegenheit, Bade- und Waschräume, Bootsraum und Anlegeplatz für Wasserwanderer, Badegelegenheit in der Nähe des Heimes. Mitten in der Sächsischen Schweiz gelegen, daher als Stützpunkt für Wanderungen im Basteigebiet, nach Hohnstein und Polenztal, Pfaffenstein und Bielatal, nach den Tschauer Wänden, nach den Schrammsteinen und Kirnitzschtal u. a. m. zu empfehlen. In einer Tageswanderung ist auch das Heim am Zirkelstein zu erreichen.

Naturfreundehaus am Valtenberg bei Neukirch (Sachsen), Bahnstation an der Linie Dresden—Bischofswerda—Zittau. Unterkunft für etwa 200 Personen in Zimmern und Schlafsälen. Großer Aufenthaltsraum, Dunkelkammer usw. In der Umgebung Waldgebiet. Günstig gelegen für Wanderungen nach dem Klosterberg (Steinbrüche), Mönchswalderberg, Pöche, Valtenberg und Unger, nach dem Bieleboch, nach Baugen usw.

Innerhalb der Grenzen Sachsens, das ja überaus herrliche Wandergebiete aufzuweisen hat — wir erinnern an die Sächsische Schweiz, das Erzgebirge, Vogtland und die Lausitz —, besitzt heute der Naturfreundebau Sachsen 14 Naturfreundehäuser, von denen sich die nachfolgend genannten vier Heime ganz besonders zum Ferienaufenthalt eignen:

Naturfreundehaus am Zirkelstein bei Schöna (Sächsische Schweiz). Anmeldung an Fritz Kaden, Dresden-N., Amalienstr. 20, Laden.

Naturfreundehaus Königstein (am Fuße des Liliensteins, Sächsische Schweiz). Anmeldung an Paul Friedemann, Pirna-Copitz, Schulstr. 11.

Naturfreundehaus am Valtenberg bei Oberneukirch (Sachsen). Anmeldung an Hauswart M. Lippold, Oberneukirch i. Sa., Naturfreundehaus.

Naturfreundehaus bei Großsteinberg (bei Grimma i. Sa.). Anmeldung an Fr. Schmidt, Leipzig-D., Ewaldstr. 15

Anmeldungen für Ferienaufenthalt sende man stets nur an die genannten Adressen, während die Wanderausfunftsstelle des Gaues, Dresden-N., Ritzenbergstraße 4, Erdgeschoss, jederzeit weitere Auskunft und Ratschläge über Feriensfahrten, Wandergebiete und Reisen kostenlos erteilt.